Bundesrat **Drucksache 100/20/88**

28.04.88

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Punkt 1 a) der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Geltungsbereich der Vorschrift des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u über den 1. Januar 1990 zu verlängern.

Begründung:

Diese Form der Förderung entspricht in besonderer Weise den Bedürfnissen der Wirtschaft. Wegen der Verbreiterung der Eigenkapitalbasis kommt dieser Förderart ein nicht zu unterschätzender mittelstandspolitischer Effekt in der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen gegenüber Großunternehmen zu.

Die Vorschrift hat erhebliche Bedeutung für den Strukturwandel. Nur wenn es gelingt, Ersatzarbeitsplätze für die weggefallenen und noch wegfallenden Arbeitsplätze zu schaffen, läßt sich die Strukturkrise bewältigen. Der Weg von alten zu neuen Technologien führt nur über die Forschung und Entwicklung im Sinne der vorgenannten Vorschrift zu verbesserten Produkten oder Herstellungsverfahren.

Von einem Wegfall dieser Vorschrift würden negative Auswirkungen auf die Investitionsbereitschaft der kleinen und mittleren Unternehmen ausgehen. Diese Unternehmen sind jedoch aufgrund ihrer personalintensiven Betriebsstruktur für die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen von besonderer Bedeutung.

Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946